

## Teilzonenplan Säntisstrasse

### Planungsbericht nach Art. 47 RPV

<b>Dokument</b>	<b>33878.02-TZP PB</b>	<b>Format</b>	<b>A4</b>
<b>Datum</b>	<b>12. Mai 2026</b>	<b>PL</b>	<b>jas</b>
<b>Revision</b>		<b>SB</b>	<b>osu</b>

## Mitwirkung

Vom Gemeinderat freigegeben zur Mitwirkung am 14.04.2026

Aufgelegen zur Mitwirkung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gemeinderat Schmerikon  
Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

## A. Planungsgegenstand

### A.1 Ausgangslage und Beschreibung

Die politische Gemeinde Schmerikon beabsichtigt am Ende der Säntisstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse Nr. 2.20) eine vorgezogene Bereinigung des Zonenplans vorzunehmen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind in diesem Gemeindebereich ca. 300 m<sup>2</sup> Fläche der Strassenparzelle 463 (Eigentum der politische Gemeinde Schmerikon) und rund 270 m<sup>2</sup> der Landwirtschaftsparzelle 246 (Eigentum Ortsgemeinde Schmerikon) nicht dem Baugebiet, sondern dem übrigen Gemeindegebiet und somit einer Reservezone gemäss Art. 18 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG), zugeordnet worden. Zweck dieser Zonenplanänderung ist die planungsrechtliche Sicherstellung des Baus eines Wendehammers, der es Abfallfahrzeugen und anderen Lastkraftwagen (LkW) erlaubt, sicher und verkehrskonform zu wenden.

Die betroffene Teilfläche der Parzelle 463 wird bereits heute vollumfänglich als Strasse genutzt. Die betroffene Teilfläche der Parzelle 246 wird partiell als Wegzugang, bzw. Treppe zur Personen-Bahnunterführung Herti genutzt. Der Rest sind Brachflächen bzw. Anböschungen zum Bahntrasse bzw. zum Weg. Mit der geplanten Einzonung der insgesamt ca. 570 m<sup>2</sup> in die Verkehrszone, wird diese Fläche formell einer bereits bestehende öffentlichen Infrastrukturnutzung zugeführt, die im Interesse der Siedlungsversorgung und –erschliessung notwendig ist. Nach der Einzonung soll die Teilfläche mit der Strassenparzelle vereinigt werden.

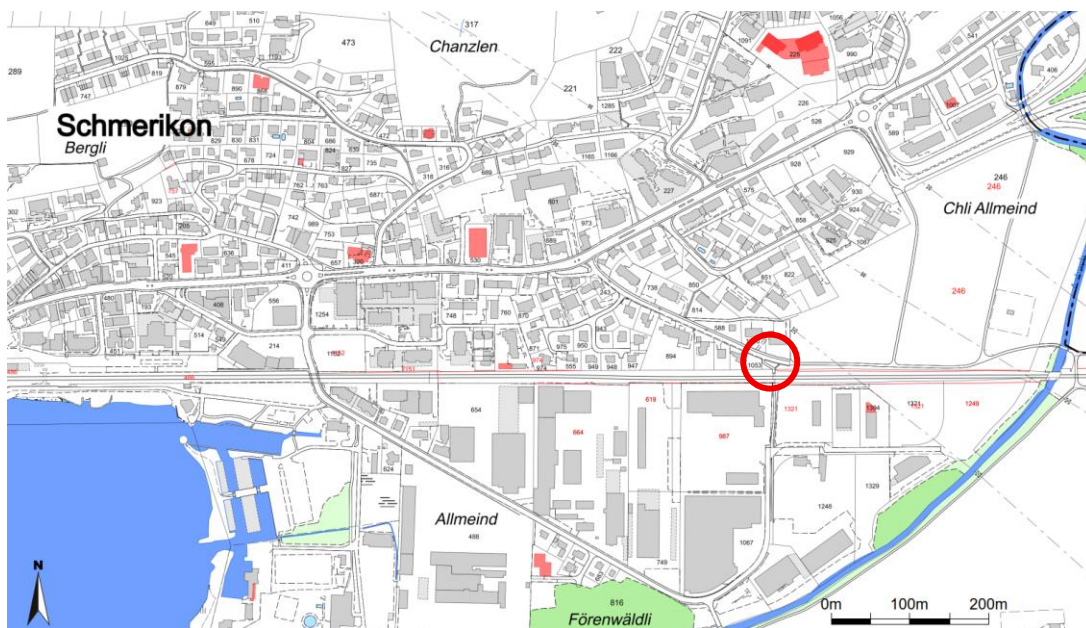


Abbildung 1 - Auszug auf dem Geoportal SG vom 10.03.26, betroffene Einzonung rot umkreist

### A.2 Planungsrechtliche Einordnung

Gemäss aktuellem Zonenplan ist die betreffende Teilfläche von rund 570 m<sup>2</sup> dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet. Anders als die weiteren 35 ha der Parzelle 246, die auch dem übrigen Gemeindegebiet zugeordnet sind, ordnet sie der kantonale Richtplan dem Siedlungsgebiet zu, da sich das Vorhaben innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie befindet. Mit dieser Einzonung soll diese Teilfläche planerisch nun auch formell der bereits bestehenden Nutzung als Verkehrsfläche im Baugebiet zugeordnet werden. Die Einzonung in die Verkehrszone innerhalb der Bauzone stellt eine Änderung des Zonenplanes dar, welche dem entsprechenden Genehmigungsverfahren durch das kantonale Baudepartement unterliegt.

Die Planänderung ist flächenmässig gering (ca. 570 m<sup>2</sup>) und beschränkt sich auf eine klar abgegrenzte, funktional notwendige Infrastrukturfäche. Sie stellt keine Neueinzonung von Landwirtschaftsland oder Freifläche

dar, sondern eine Umwidmung innerhalb bereits erschlossenem, bebauten oder planungsrechtlich reserviertem Gemeindegebiet.

Eine Anpassung des kommunalen Strassenklassenplans erfolgt in einem separaten Verfahren.



Abbildung 2 - Anpassung des Rahmennutzungsplans (Einzonung in die Verkehrsfläche rot umrandet)

### A.3 Räumliche Abklärungen

Auf der Säntisstrasse fehlt die Möglichkeit zum Wenden des Müllfahrzeugs und/oder LkW's. Aktuell wird hierzu die Einfahrt bei der Parzelle 1080 mit zwei Mehrfamilienhäusern benutzt. Diese ist jedoch als gefährlich einzustufen. Die Sichtfelder sind eingeschränkt. Weiter wird ein Trottoir überquert. Ein Ausbau an dieser Stelle würde zu einer Entflechtung mit der Hauszufahrt führen. Dennoch müsste das Trottoir weiterhin überquert werden. Die Rechtssicherung bedarf weiter eines umfangreichen Landabtauschgeschäfts mit der Grundeigentümerin der Parzellen 1080 und 675.

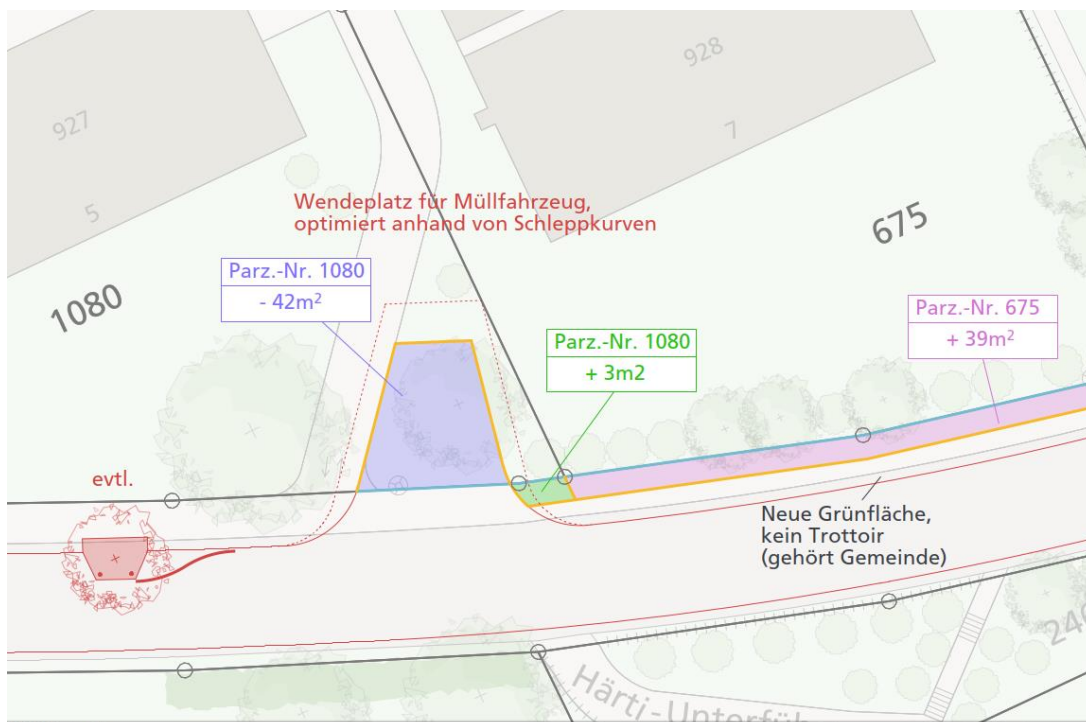


Abbildung 3 - Ausschnitt aus Vorprojektstudie asa 09.11.2016

Eine weitere Möglichkeit wäre ein symmetrischer Wendehammer am östlichen Ende der Säntisstrasse. Diese führt zu Landabtretungsverhandlungen sowohl auf Parzelle 675 als auch auf Parzelle 246. Weiter führt der Fuss- und Radweg durch den Wendehammer, was zu einem erhöhten Verkehrssicherheitsrisiko führt.

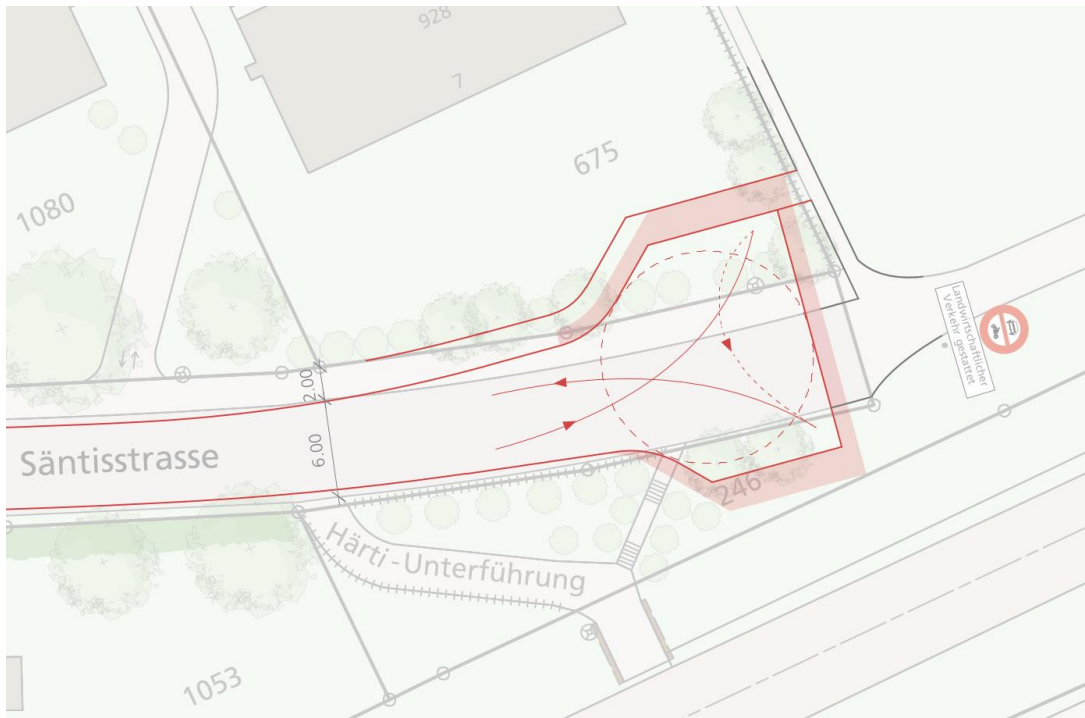


Abbildung 4 - Ausschnitt aus Vorprojektstudie asa 07.07.2016

Als zielführendste Variante wird der Bau eines Wendehammers auf Parzelle 246 erachtet. Dieser tangiert die Strasse und die Fuss- und Radwegverbindungen weniger und beansprucht wenig Fläche. Die Parzelle 246 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Schmerikon, welche ihre Zustimmung hierzu erteilt hat.

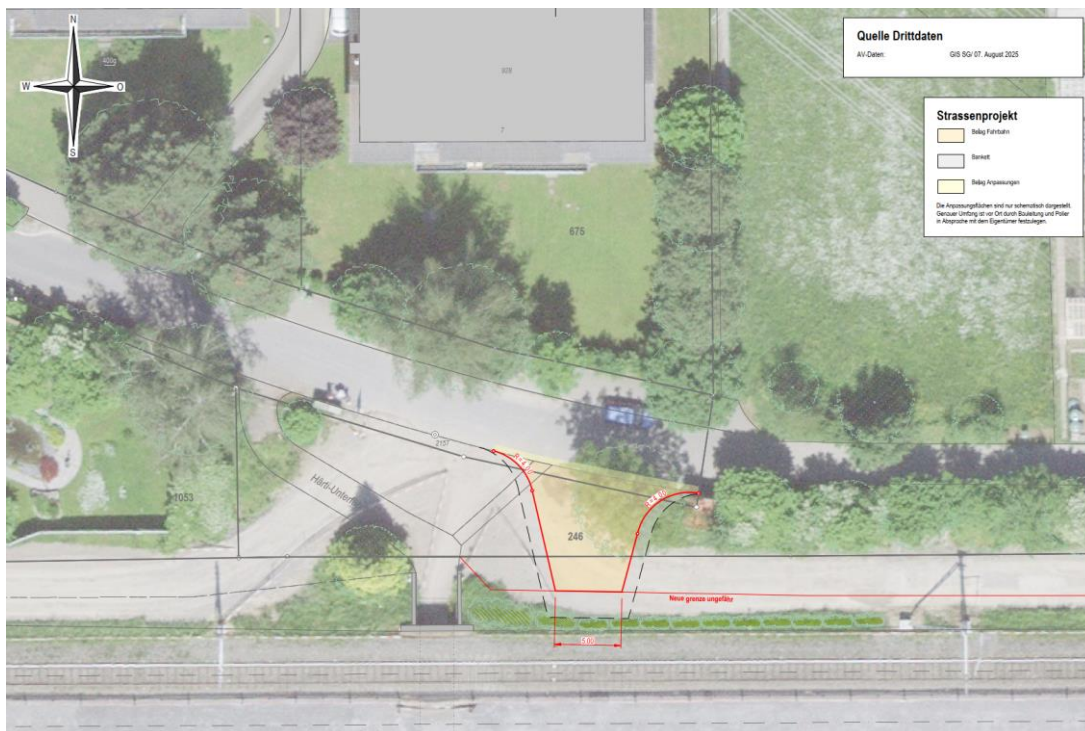


Abbildung 5 - Auszug geplanter Wendehammer

## B. Übergeordnete Ziele

### B.1 Bundesrecht: Raumplanungsgesetz (RPG) und Raumplanungsverordnung (RPV)

Gemäss Art. 1 RPG sorgt die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens für eine geordnete Besiedlung des Landes. Die vorliegende Planänderung entspricht dieser Zielsetzung, da sie keine landwirtschaftliche Fläche beansprucht, sondern innerhalb des Siedlungsgebietes eine bereits reservierte Fläche einer konkreten öffentlichen Infrastrukturnutzung zuführt.

Art. 3 RPG hält fest, dass Siedlungen so zu gestalten sind, dass sie zweckmässig und gut erschlossen sind. Die Bereitstellung eines Wendehammers für die öffentliche Entsorgungsinfrastruktur dient der geordneten Erschliessung des Siedlungsgebietes und entspricht dem Grundsatz einer zweckmässigen Siedlungsentwicklung.

Art. 18 Abs. 2 RPG definiert die Reservezone als Zone, die für eine zukünftige Nutzung bestimmt ist. Die Umwidmung in eine Verkehrszone entspricht dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung: die Fläche wird einer konkreten, öffentlich nutzbaren Funktion zugeführt.

### B.2 Kantonaler Richtplan St. Gallen

Der kantonale Richtplan des Kantons St. Gallen enthält keine spezifischen Festsetzungen, die einer Einzonung einer kleinen Fläche (570 m<sup>2</sup>) als Verkehrszone für eine bereits bestehende Strasse und für einen Wendehammer im Siedlungsgebiet entgegenstehen. Einzonungen dieser Art und Grösse sind im Richtplan nicht richtplanpflichtig. Insbesondere sind keine Vorranggebiete Natur und Landschaft (Richtplan NL 31), keine kantonalen Fruchtfolgeflächen (Richtplan NL 11) und keine Grundwasserschutzzonen (Richtplan VE 21) betroffen. Die Siedlungsbegrenzungslinie (Richtplan R 21) wird respektiert.

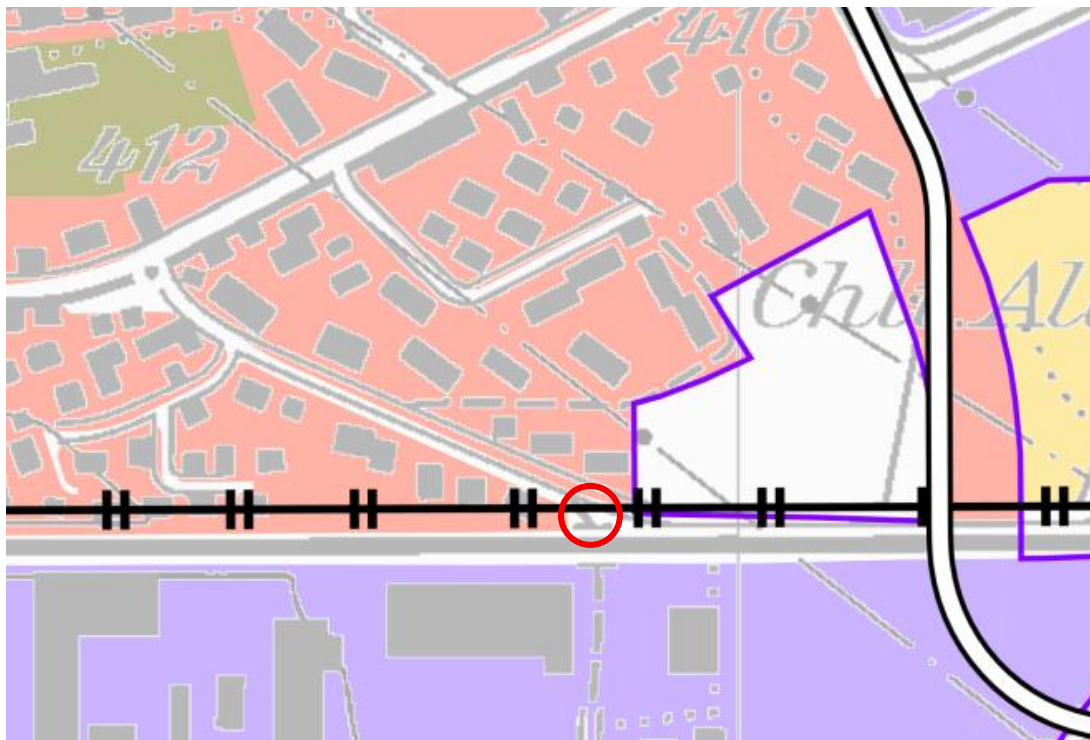


Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Kantonalen Richtplan 2024, betroffene Einzonung rot umkreist

### B.3 Kommunalen Richtplan und Leitbild der Gemeinde Schmerikon

Die Gemeinde Schmerikon hält in ihren kommunalen Planungsgrundlagen fest, dass die Siedlungsentwicklung qualitativ und mit einer guten Infrastrukturversorgung zu erfolgen hat. Gemäss Massnahme S8 aus dem kommunalen Richtplan (Stand 2008) ergibt sich:

<b>S8 Erhalt öffentliche Infrastruktur</b>	
<b>Ziel:</b> - Öffentliche Infrastrukturen sind zu erhalten, zu pflegen und bedürfnisgerecht zu erweitern	<b>Regelung:</b> → Zonenplan/BauR → Konzept → Organisatorische Massn.
<b>Beschrieb, Vorgehen:</b> Die öffentliche Infrastruktur ist grundsätzlich genügend. Planwerke wie GEP und GWP sowie Leitungskataster sind nachzuführen und den Bedürfnissen anzupassen. Der Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur (Gebäude und Anlagen) ist in einem Mehrjahresprogramm sicherzustellen.	<b>Realisierung:</b> → dauernd / unbestimmt  <b>Zuständigkeit:</b> → Gemeinderat  <b>Abhängigkeit:</b> vgl. VE1

Die Bereitstellung eines ordnungsgemässen Wendehammers für die kommunale Entsorgungslogistik ist ein direkter Ausfluss dieser Zielsetzung und entspricht dem Verständnis einer qualitativ Siedlungsentwicklung. Eine Richtplananpassung ist für diese kleinräumige Infrastrukturmassnahme nicht erforderlich.

### C. Thematische Fragestellungen

Die nachfolgenden Checklisten orientieren sich an den thematischen Vorgaben der Arbeitshilfe des durch das Amt für Raumentwicklung Kanton St. Gallen (AREG, September 2007). Die Fragestellungen wurden für den vorliegenden Planungsgegenstand – eine kleinräumige Einzonung für einen Wendehammer – geprüft und bewertet.

#### C.1 Siedlung

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Bedarf an der Nutzungsplanänderung ausgewiesen?	Ja	Betrieblich zwingend notwendig
Planbeständigkeit: erheblich geänderte Verhältnisse?	Ja	Ja – betriebliche Anforderungen neu
Entspricht die Revision dem kommunalen Richtplan?	Ja	Ja, konform
Wird der Boden haushälterisch genutzt?	Ja	Ja – minimale Fläche
Lärmschutz: Lärmempfindlichkeitsstufen korrekt?	Ja	Verkehrszone keine Empfindlichkeitsstufe.
Lufthygiene: Immissionsabstände eingehalten?	Ja	Keine Konflikte
Elektrosmog: NIS-Abstände eingehalten?	Nein	40 m von Starkstromleitung entfernt. Keine sensible Nutzung.

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Störfallvorsorge: Gefahrgüter?	Nein	Nicht betroffen
Ortsbild / Kulturdenkmäler betroffen?	Nein	Keine betroffenen Objekte

Der Bedarf für einen Wendehammer ergibt sich aus der veränderten Fahrzeuginfrastruktur der kommunalen Entsorgungslogistik. Moderne Müllfahrzeuge sind in ihrer Länge und ihrem Wendekreis nicht mehr in der Lage, auf dem bestehenden Strassennetz in diesem Bereich zu wenden, ohne fremde Grundstücke zu beanspruchen oder Verkehrssicherheitsprobleme zu verursachen. Der Planungsgegenstand ist auf das betrieblich Notwendige beschränkt.

Die Umnutzung von 570 m<sup>2</sup> Reservezone in Verkehrszone stellt angesichts der vorbestehenden Nutzung als Strasse zzgl. der Nutzung als Wendehammer, ein öffentliches Interesse ohne einen unverhältnismässigen Eingriff dar. Die Planbeständigkeit der übrigen Zonenplanung wird nicht berührt.

## C.2 Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Nutzungen sinnvoll angeordnet?	Ja	Ja – direkte Erschliessung
Eignet sich das Gebiet als Verkehrsfläche?	Ja	Ja – topographisch geeignet
Gegenüberstellung Kosten und Erträge?	Ja	Kosten: Bau des Wendehammers
Erschliessungsprogramm mit Finanzplanung abgestimmt?	Ja	Investition im Gemeindebudget

Die Anlage eines Wendehammers ist eine öffentliche Erschliessungsinfrastruktur ohne direkte Ertragsersparung. Der Nutzen liegt in der Aufrechterhaltung und Optimierung der kommunalen Entsorgungslogistik sowie in der Erhöhung der Verkehrssicherheit im betroffenen Quartier. Die Investitionskosten sind durch den betrieblichen Nutzen gerechtfertigt und mit dem kommunalen Finanzplan abgestimmt.

## C.3 Natur und Landschaft

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Schutzgebiete oder siedlungsgliedernde Freiräume betroffen?	Nein	Nicht betroffen
Naturwerte (Hecken, Magerwiesen, Feuchtbiotop) betroffen?	Nein	Keine Naturwerte vorhanden
Waldabstand / Heckenfeststellung erforderlich?	Nein	Nicht erforderlich
Bach-/Flussufer freizuhalten?	Nein	Kein Gewässer betroffen

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Renaturierung von Fließgewässern ermöglicht?	<b>Nein</b>	Nicht relevant
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<b>Nein</b>	Nicht betroffen

Die betroffenen Parzellen 246 und 463 liegen innerhalb des Siedlungsgebietes. Es sind keine ökologisch wertvollen Flächen, keine Schutzgebiete und keine siedlungsgliedernden Freiräume betroffen. Da es sich um eine asphaltierte oder befestigte Infrastrukturfläche handelt, entstehen keine relevanten ökologischen Beeinträchtigungen. Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind bei dieser geringen Flächengrösse nicht erforderlich.

#### C.4 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Siedlungsbegrenzungslinie	<b>Nein</b>	Siedlungsbegrenzungslinie wird respektiert
Erschliessung durch öffentlichen Verkehr?	<b>Nein</b>	Nicht relevant (kein Wohnen/Arbeiten)
Motorfahrzeugfahrten auf übergeordnetem Strassennetz?	<b>Ja</b>	Nur Entsorgungsfahrzeuge
Rad- und Fusswegnetz, Schulwege berücksichtigt?	<b>Ja</b>	Sicherheit wird gewährleistet
Wendehammer verkehrssicher konzipiert?	<b>Ja</b>	Normgerechte Erstellung

Der Wendehammer dient primär der Optimierung der Erschliessungssituation für Entsorgungsfahrzeuge. Der Fuss- und Radwegverkehr sowie allfällige Schulwege in der unmittelbaren Umgebung sind bei der Detailprojektierung des Wendehammers nicht tangiert, da der Wendehammer östlich der Unterführung erstellt wird.

#### C.5 Wasser und Boden

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Fruchtfolgefleichen (FFF) beansprucht?	<b>Nein</b>	Keine FFF betroffen
Konflikte mit Grundwasserschutzzonen?	<b>Nein</b>	Keine Grundwasserschutzzone betroffen. Liegt im Grundwasserschutzbereich Au
Naturgefahren: Gefahrenkarten / Ereigniskataster?	<b>Ja</b>	Geringe und mittlere Gefährdung durch Hochwasser
Schadstoffbelastete Böden / belastete Standorte?	<b>Nein</b>	Kein belasteter Standort

Prüfpunkt	Relevant	Beurteilung
Abstimmung mit Genereller Entwässerungsplanung (GEP)?	Ja	Retentionsmassnahmen zu prüfen

Der Wendehammer tangiert den Untergrund und das Grundwasser nicht. Bei der Detailplanung wird auf eine umweltgerechte Entwässerung gemäss den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplans (GEP) geachtet.

## D. Planverfahren

### D.1 Vereinfachtes Planerverfahren

Gemäss Art. 41 des Planungs- und Baugesetzes kann bei Änderung oder Aufhebung von Nutzungsplänen auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn:

- a) nur wenige Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer betroffen sind und diese dem Nutzungsplan zustimmen;
- b) keine öffentlichen Interessen berührt werden.

Wie aus den vorgenannten Ausführungen erkennbar, beschränkt sich der Betroffenenkreis auf die Grundeigentümer der Parzelle (Ortsgemeinde), 463 (Politische Gemeinde) und die Schweizerischen Bundesbahnen SBB (Parzelle 609). Ebenso sind keine öffentlichen Interessen negativ berührt, für dessen Interessenabwägung eine breitere Mitwirkung erforderlich wäre.

Der Wendehammer benötigt ein ordentliches Baubewilligungs- bzw. Strassenplanverfahren, welches einer öffentlichen Publikation bedarf. Allfällige Rechte Dritter können in diesem Verfahren wahrgenommen werden.

### D.3 Vorprüfung durch das AREG

Vor der öffentlichen Auflage wird empfohlen, eine Vorprüfung durch das AREG durchzuführen. [Status der Vorprüfung ist hier einzutragen.]

## F. Würdigung der Planung und Ausblick

### F.1 Begründung der gewählten Lösung

Die Einzonung von 570 m<sup>2</sup> (270 m<sup>2</sup> der Parzelle 246 und 300 m<sup>2</sup> der Parzelle 463) in die Verkehrszone stellt die planerisch sinnvollste und rechtssicherste Lösung dar, um den Bau eines Wendehammers für Müllfahrzeuge sicherzustellen. Alternative Standorte wurden geprüft:

- Nutzung bestehender Strassenbreiten: Technisch unzureichend aufgrund der Fahrzeuglänge moderner Müllfahrzeuge.
- Inanspruchnahme anderer Grundstücke: Nicht möglich ohne erheblichen Eingriff in private oder bereits genutzte Flächen.
- Privatrechtliche Lösung (Wegrecht): Keine dauerhafte Sicherstellung ohne planungsrechtliche Abstützung.

Die gewählte Lösung – Einzonung der Teilfläche in die Verkehrszone – bietet die grösste Rechtssicherheit und stellt die Anlage des Wendehammers dauerhaft sicher. Sie entspricht dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung, da die kleinstmögliche Fläche in Anspruch genommen wird.

## **F.2 Erreichtes im Hinblick auf die Zielsetzung**

Mit der vorliegenden Planänderung erreicht die Gemeinde Schmerikon folgendes:

- Nachvollzug einer bereits seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung auf Parzelle 463
- Planungsrechtliche Absicherung einer notwendigen öffentlichen Infrastruktur
- Verbesserung der Verkehrssicherheit im betroffenen Quartier
- Effizienzgewinn bei der kommunalen Entsorgungslogistik
- Gesetzeskonforme Umsetzung im Einklang mit RPG, RPV und kantonalem Richtplan

## **F.3 Ausblick und Folgearbeiten**

Nach der Genehmigung der Zonenplanänderung durch das kantonale Baudepartement sind folgende Schritte einzuleiten:

- Baubewilligungsverfahren für den Wendehammer (inkl. Detailprojekt, Entwässerungsnachweis gemäss GEP)
- Anpassung Strassenklassenplan
- Abschluss einer Vereinbarung mit der Grundeigentümerin der Parzelle 246 (Kaufvertrag oder Dienstbarkeit)
- Sicherstellung der Baufinanzierung im Voranschlag und Finanzplan der Gemeinde
- Berücksichtigung der Sicherheit des Langsamverkehrs und der Schulwege bei der Projektierung

Der Gemeinderat Schmerikon erachtet die vorliegende Zonenplanänderung als einen sorgfältig abgewogenen und verhältnismässigen Eingriff in den Zonenplan, der einer klaren öffentlichen Notwendigkeit entspricht und mit den übergeordneten Planungszielen vereinbar ist.